

SATZUNG

der Tennisgesellschaft Alstertal e.V.

Alte Fassung: Hamburg-Wellingsbüttel
Friedrich-Kirsten-Straße 35, 22391 Hamburg

Neu: c/o Jens P. Kröger
Emekesweg 10, 22391 Hamburg

§ 1 Name und Sitz

Die Tennisgesellschaft Alstertal, im folgenden "TEGA" genannt, wurde am 1. Mai 1932 gegründet. Am 21. Juli 1956 ist sie unter dem Namen Tennisgesellschaft Alstertal "TEGA e.V" in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen worden. Die TEGA hat ihren Sitz in Hamburg, ihre Farben sind dunkelblau, weiß, hellblau. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die TEGA verfolgt den Zweck auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage durch Pflege des Tennissports zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder beizutragen. Die TEGA erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der TEGA erhalten. Die TEGA darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der TEGA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die TEGA setzt sich zusammen aus

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres vollendet haben,
- c) jugendlichen Mitgliedern.

zu a) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie sind beitragsfrei.

zu b) Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.

zu c) Mit Beendigung des Geschäftsjahres, in welchem jugendliche Mitglieder ihr 18. Lebensjahr vollenden, werden sie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt; der Austritt aus der TEGA kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- c) durch Ausschluss; der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand trifft seine Entscheidung durch Beschluss, für den sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder aussprechen muss. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen seit Zugang des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand einzulegen. Über sie ist auf der ersten stattfindenden Mitgliederversammlung zu entscheiden. Eine Anfechtung der Entscheidung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Betroffene von allen Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen. Für diese Zeit ist kein Beitrag zu entrichten.

§ 5 Beitrag

Das Mitglied hat seinen Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung zu entrichten. Jedes Mitglied hat sich an einer Umlage - falls erforderlich - zu beteiligen, die von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen der TEGA verpflichtet.

§ 6 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Geschäftsjahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Nach dem Ablauf der Amtsperiode führen die Mitglieder des Vorstands ihre Geschäfte kommissarisch bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Falls im Laufe der zwei Geschäftsjahre Mitglieder des Vorstands ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, sich entsprechend bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl zu ergänzen. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

Zusätzlich regelt der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) seine Vertretung so, dass neben dem 1. Vorsitzenden ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied als dessen Vertreter fungiert. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Vertreter soll jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Jedes Mitglied des Vorstands besitzt innerhalb seines Amtsbereiches die Vollmacht zur selbständigen Beschlussfassung. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
6. Festsetzung der Beiträge
7. Anträge und Verschiedenes

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung wird den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht statthaft.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Satzungsändernde Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit schriftlich unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangen.

Über jede Versammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführenden und vom Vorsitzführenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung der TEGA ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten, mindestens jedoch die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, auf der zur Beschlussfassung über die Auflösung der TEGA eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder genügt. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der TEGA an den Hamburger Sportbund e.V., der das Vermögen zur Förderung von Sportzwecken zu verwenden hat, übertragen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Stand 13. September 2022

Die Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.